

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 22.04.1910

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 22. April 1910.) 45. Stück.

Inhalt:

№ 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1910, betreffend Hafensordnung für Brake.

№ 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Hafensordnung für Brake.

Oldenburg, den 1. April 1910.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird im Höchsten Auftrage folgende Hafensordnung für Brake erlassen:

I. Hafensbezirk.

§ 1.

Der Braker Hafensbezirk befaßt:

1. die eigentlichen Hafenanstalten und zwar:
 - a) den mit einer Schleuse versehenen Hafen innerhalb Deichs nebst den ihn umgebenden Kajen und öffentlichen Lagerplätzen und dem Vorhafen zwischen der Schleuse und der Weser,
 - b) den Längspier nebst den dort belegenen Lagerplätzen,



- c) die öffentlichen Weserkajen mit den dazu gehörigen öffentlichen Lagerplätzen und der Anlegebrücke nebst Anlegeschiff,
 - d) die staatlichen Anlegestellen in der zu 2 genannten Weserstrecke.
2. die Braker Keede, nämlich den offenen Strom zwischen dem diesseitigen Weserufer und dem Harrierfande von der Schlenge bei der Ecke zum Boitwardergroden bis zum Deichschart an der südlichen Grenze der Stadt Brake.

II. Allgemeine Bestimmungen.

Hafenbehörden.

§ 2.

Polizeibehörde für den Braker Hafenbezirk ist das Großherzogliche Amt, Hafenverwaltungsbehörde das Großherzogliche Hafenamts Brake; Hafenpolizeibeamte sind der Hafenmeister und dessen Unterbeamte. Der Umfang der Befugnisse der Hafenbehörde und der Hafenpolizeibeamten richtet sich nach den dafür bestehenden allgemeinen Vorschriften und Anweisungen. Wo in der nachstehenden Hafenordnung einzelne Befugnisse besonders hervorgehoben sind, ist das der Übersichtlichkeit wegen geschehen. Durch die Bestimmungen der Hafenordnung wird die Zuständigkeit der Gendarmen nicht berührt.

§ 3.

Der Aufsicht und den hafenpolizeilichen und den zur Ausführung dieser Hafenordnung ergehenden Anordnungen des Großherzoglichen Amtes, des Hafenmeisters und der Unterbeamten sind alle innerhalb des Hafenbezirks (§ 1) ankommenden Schiffe sowie deren Führer und Mannschaften unterworfen.

Werden die Anordnungen nicht sofort oder innerhalb

der gesetzten Frist ausgeführt, so kann das Ungeordnete auf Kosten der Säumigen von den Hafenbehörden veranlaßt werden.

§ 4.

Den Hafenbeamten wie den sonstigen Polizeibeamten steht jederzeit das Recht zu, die im Hafenbezirk befindlichen Schiffe zu betreten.

§ 5.

Beschwerden über die Lotsen, Schleusen- und Hafentwärter oder den Hafenboten sind beim Hafenmeister anzubringen. Beschwerden über Anordnungen des Hafenmeisters werden vom Großherzoglichen Hafenamte Brake, weitere Beschwerden vom Großherzoglichen Ministerium des Innern entschieden.

Anlegen und Lotsenzwang.

§ 6.

Schiffe dürfen in dem Vorhafen nur anlegen, wenn die oldenburgische Flagge weht.

§ 7.

Jedes Seeschiff von 200 und mehr Kubikmeter Netto- raumgehalt, welches in den Hafen, an den Pier, an die Weserkajen oder an die sonstigen Anlegeplätze sowie jedes Seeschiff der gedachten Größe, welches aus dem Hafen oder vom Pier legen oder verholen will, muß dazu einen Hafentlotzen (Lotsen der Oldenburgischen Weserlotfengesellschaft) annehmen.

Das Hafenamte kann Fischereifahrzeuge sowie in einzelnen Fällen sonstige Seeschiffe vom Lotsenzwang befreien. In besonderen Fällen kann der Hafenmeister, vorbehaltlich der Berufung an das Hafenamte auch anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Schiffen Lotsenzwang auferlegen.

Die Verantwortung für die Führung des Schiffes bleibt, auch wenn ein Lotse an Bord ist, dem Schiffer.

Liegeplatz, Verholen.

§ 8.

Es ist keinem Schiffe ohne besondere Erlaubnis des Hafenmeisters gestattet, länger als zum Ein- oder Ausholen erforderlich im Vorhafen zu liegen.

§ 9.

Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Hafenmeister angewiesen ist, und darf ihn nicht ohne dessen Genehmigung verändern.

§ 10.

Jedes innerhalb des Hafenbezirks (§ 1), wenn auch nur auf kurze Zeit, ankernde Schiff ist so hinzulegen, daß dadurch die Fahrt für andere Schiffe nicht wesentlich erschwert wird. Insbesondere dürfen die Schiffe nicht da ankern, wo andere Schiffe passieren müssen, um zu den Hafenanstalten (§ 1 Z. 1) zu gelangen.

§ 11.

An die zum Anlegen der Passagier-Dampfschiffe bestimmten Anlegevorrichtungen dürfen Fahrzeuge, um Kaufmannsgüter zu löschen oder zu laden, nur mit besonderer Erlaubnis des Hafenmeisters anlegen.

Passagier-Dampfschiffe im Flußverkehr dürfen ohne besondere Erlaubnis anlegen, doch haben sie die Anlegestellen für die regelmäßig verkehrenden Passagierschiffe frei zu machen.

§ 12.

Wird das Umlegen eines Schiffes nötig, um einem anderen Schiffe Platz zu machen, so ist die Mannschaft des letzteren verpflichtet, auf Anordnung des Hafenmeisters oder

des Lotsen dabei zu helfen. Die Kosten der Umlegung eines Schiffes im Hafenbezirk hat dieses selbst zu tragen.

§ 13.

Das Hafenamt kann das Ankern an bestimmten Plätzen innerhalb des Hafenbezirks durch allgemeine Anordnung verbieten.

Das Ankern auf der Braker Reede westlich der durch die 3 Leuchtbojen mit unterbrochenem Licht gebildeten Linien in der Stromstrecke von km 40 der Stationierung der Unterweser (oberhalb der Hafenschlenge bei Wefers Hause) bis zum Südennde des Braker Piers ist verboten.

Meldepflicht.

§ 14.

Der Führer eines jeden innerhalb des Hafenbezirks angekommenen Schiffes hat sich alsbald nach der Ankunft persönlich oder durch einen Vertreter bei dem Hafenmeister unter Vorlegung seiner Schiffspapiere zu melden, den Tiefgang des Schiffes anzuzeigen und jede über das Schiff oder dessen Ladung geforderte Auskunft zu erteilen, sowie Anordnungen entgegenzunehmen.

Ausgenommen sind die Führer von Schleppdampfern, die nur zum Zweck des Einbringens oder Ausbringens von Fahrzeugen in den Hafenbezirk kommen, ferner die Führer von Luftfahrzeugen und Passagierdampfern im Flußverkehr.

Jedem Seeschiff, welches dieser Hafenordnung untersteht, wird alsbald nach seiner Ankunft ein Abdruck der Hafenordnung oder eines Auszuges aus dieser ausgehändigt, sofern sich ein solcher nicht schon an Bord befindet.

Schiffe ohne Besatzung, Güter ohne Vertreter.

§ 15.

Für jedes im Hafenbezirk liegende von dem Führer und der Mannschaft verlassene Schiff, sowie für im Hafens-

bezirk (auf den Lagerplätzen oder im Wasser) gelagerte Güter Auswärtiger muß dem Hafenmeister ein in Brake wohnender Bevollmächtigter bestellt werden, welcher Anordnungen in Bezug auf das Schiff und die Güter auszuführen hat.

Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt oder kommt er den Anordnungen nicht nach, so hat der Hafenmeister das Angeordnete auf Kosten des Schiffes oder des Eigentümers der Güter ausführen zu lassen.

Gesundheitliche Überwachung.

§ 16.

Alle Schiffe, welche ankommen oder in den Hafenanstalten liegen, unterliegen einer gesundheitlichen Untersuchung und Überwachung durch den Amtsarzt oder die Gesundheitsaufseher. Der Schiffsführer und die Schiffsbesatzung haben über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord einschließlich der Reisezeit jede gewünschte Auskunft zu geben. Von inneren Erkrankungen und allen Todesfällen, die sich während des Aufenthalts im Hafen an Bord ereignen, ist dem Amtsarzt oder dem Hafenmeister sofort Anzeige zu machen.

Über die Leiche eines an einer inneren Erkrankung Verstorbenen darf nur mit Genehmigung des Amtsarztes verfügt werden.

Feuerpolizeiliche Vorschriften.

a. feuergefährliche Ladung.

§ 17.

Schiffe, welche Schießpulver, Petroleum, Terpentin, Naphta, Äther, Calciumcarbid, Benzin oder sonstige leicht entzündliche Stoffe oder Sprengstoffe als Ladung führen oder laden sollen, dürfen in der Regel nicht in den inneren Hafen legen oder dort laden. Sie haben bei ihrer Ankunft innerhalb des Hafenbezirks dem Hafenmeister oder dessen

Vertreter Anzeige über die Art und Menge dieser Art Güter zu machen und dessen Anweisungen über den Lösch- und Ladeplatz und Sicherheitsmaßregeln (Wachen, Feuer, Licht, Tabakrauchen usw.) genau zu befolgen.

§ 18.

Schiffe, welche gereinigtes Petroleum oder dicken Terpentinen geladen haben, können unter folgenden Bedingungen in den geschlossenen Häfen zugelassen werden:

- a) die Ladung ist so rasch wie möglich an Land zu bringen und an einem vom Hafenmeister genehmigten Plage zu lagern;
- b) werden die gedachten Artikel in ein Schiff geladen, so muß dieses nach geschehener Beladung sofort aus dem Hafen legen.

§ 19.

Beim Öffnen von Schiffsräumen, in welchen Calciumcarbid oder ein anderer Gase entwickelnder Artikel verladen ist, ist zunächst jede Beleuchtung fernzuhalten und festzustellen, ob in den Räumen Gase sich bemerkbar machen. Besonders ist Vorsicht bei Seeschiffen geboten, die schweres Wetter zu bestehen hatten, oder wenn aus irgend einer Veranlassung Wasser in die genannten Schiffsräume gedrungen ist.

Wenn die Verpackung der Ladung beschädigt ist oder wenn sich Gase bemerkbar machen, so sind die Luken unter Fernhaltung jeglichen Feuers möglichst zu öffnen und es ist dem Hafenmeister sofort Anzeige zu machen. Ohne Genehmigung des Hafenmeisters dürfen in diesem Falle die Schiffsräume, in denen die Ladung liegt, nicht betreten werden.

b. Gebrauch von Feuer und Licht, Rauchen usw.

Schiffe, für die nicht nach § 17 flg. besondere Anordnungen getroffen sind, unterliegen in Bezug auf den

Gebrauch von Feuer und Licht, sowie hinsichtlich des Rauchens usw. folgenden Bestimmungen:

§ 20.

Auf den im Hafenbezirk liegenden Schiffen darf Feuer zum Kochen nur an sicheren Feuerungsstätten angemacht werden.

Der Hafenmeister ist ermächtigt und verpflichtet, den Gebrauch von Feuer auf einem Schiffe zu untersagen, wenn die Feuerungsstätten nicht genügend sicher erscheinen oder wenn andere Umstände dies rechtfertigen.

§ 21.

Auf Schiffen, welche Schießpulver, Petroleum, Naphta oder andere Öle, Gasflüssigkeiten oder sonstige feuergefährliche Gegenstände dieser Art sowie Calciumcarbid an Bord haben oder löschen oder laden, ist der Gebrauch von Feuer, das Rauchen von Tabak und Zigarren, sowie der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen und in Schiffsräumen, in denen Waren der vorgenannten Art sich befinden, auch das Aufbewahren von Zündhölzern und Zündkerzen, verboten, so lange die Schiffe im Hafenbezirk liegen.

§ 22.

In Schiffsräumen, in denen unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgend welcher Art, namentlich Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen, ferner Heu oder Stroh oder in denen Teer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicke Terpentin, chorsaures Kali oder Spirituosen mit über 60% Alkoholgehalt nach dem Tralleschen Weingeistmesser sich befinden, ist der Gebrauch von Feuer, das Rauchen von Tabak und Zigarren, sowie das Aufbewahren oder der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen, so lange das Schiff sich im Hafenbezirk aufhält, verboten.

§ 23.

Der Gebrauch von Licht an Bord ist nur in gehörig verschlossenen Laternen gestattet. In den Lade- und Pro-
vianträumen dürfen nur Pflanzenöle (also kein Petroleum
oder andere ätherische Öle) gebrannt werden. Die Laternen
dürfen in diesen Räumen nicht geöffnet und müssen außer-
halb angezündet und gelöscht werden. Zum Zwecke der
Revision und Reinigung in den Maschinen- und Kessel-
räumen ist der Gebrauch von offenem Licht mittels Ver-
wendung von Kerzen und Pflanzenölen gestattet. Die Ver-
wendung von elektrischem Licht an Bord ist ohne Ein-
schränkung gestattet.

Diese einschränkenden Vorschriften finden auf die Ver-
wendung von Licht bei Arbeiten auf Schiffen im Betriebe
des Dockes keine Anwendung.

c. Sicherheitswache.

§ 24.

Der Hafenmeister kann in den Fällen der §§ 17—23
auf Kosten des Schiffes eine Wache an Bord stellen und
ist zur Abwendung von Feuergefährdung befugt, das Verbleiben
der Mannschaft an Bord dieser Schiffe während der Nacht-
zeit zu verbieten.

d. Führung von Signallichtern.

§ 25.

Auf die polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt
und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in
Bremen wegen Führung von Signallichtern seitens der auf
der Reede ankernden Schiffe wird hingewiesen.

e. Ausräuchern usw.

§ 26.

Das Kochen oder Schmelzen von Teer, Öl, Pech, Harz,
Schwärze oder anderen leicht feuerfangenden Gegenständen

an Bord eines Schiffes oder an einem anderen als an dem dazu von vorneherein bestimmten oder vom Hafenmeister angewiesenen Orte ist verboten.

§ 27.

Soll ein Schiff zur Vertreibung von Ratten oder dergl. ausgeräuchert werden, so ist davon dem Hafenmeister Anzeige zu machen. Die von diesem angeordneten Vorsichtsmaßregeln sind genau zu befolgen.

f. Schießen, Feuerwerk.

§ 28.

Alles Schießen, sowie das Abbrennen von Feuerwerk im Hafenbezirk ist verboten.

Ausnahmen kann in einzelnen besonderen Fällen das Amt zulassen.

g. Hülfe beim Ausbruch von Feuer.

§ 29.

Wenn im Hafenbezirk oder in dessen Nähe auf dem Lande Feuer ausbricht, so hat die Schiffsbesatzung sich unverzüglich an Bord ihres Schiffes zu begeben und sich sowie die zu den Schiffen gehörenden Bote und Dampfspritzen zur Verfügung der Hafenbehörde zu stellen.

Unrat, Ballast.

§ 30.

Es ist verboten, Ballast, Kehricht, Unrat, Kohlen- schlacken oder sonstige Gegenstände über Bord in den Hafen, Vorhafen oder in die Weser zu werfen.

Beim Einnehmen oder Löschen von Ballast und Ladung ist jede Verunreinigung des Hafens und des Stromes sorgfältig zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Segel, Persenninge oder andere Vorrichtungen anzuwenden, die geeignet sind, die Verunreinigung zu verhüten.

Der Führer des Schiffes ist für sein Schiffsvolk verantwortlich und verpflichtet, auf Verlangen das über Bord Geworfene zu beseitigen.

Das Lagern von Ballast auf dem Hafengelände ist ohne besondere Erlaubnis des Hafenmeisters verboten.

Rehricht und Unrat ist in die dazu bestimmten Behälter zu schaffen.

Sonstige Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften.

§ 31.

An hohen Fest- und Feiertagen oder, wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafenmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämtliche im Hafenbezirk liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen, soweit die Schiffe nicht in Winterlager sich befinden.

§ 32.

Den Schiffskleuten ist verboten, am Lande Gewehre, Pistolen, Dolche, große Messer, überhaupt Waffen irgend einer Art zu tragen. Vorgesundene Waffen werden weggenommen.

§ 33.

Die im Hafen liegenden Schiffe dürfen nicht an den Vorsäzen, Streichpfählen vor den Mauern, Wänden oder Treppen oder durch Taue quer über den Hafen, sondern müssen an den dazu bestimmten Bojen, Ringen und Landpfählen befestigt werden.

§ 34.

Den Anordnungen des Lotsen, welcher mit dem Festlegen oder Umlegen eines Schiffes beauftragt ist, über Duldung der Befestigung von Leinen und Trossen, Ausweichen in beschränkter Fahrbahn, Einziehen oder Entfernen im Wege befindlicher Teile des Takelwerks, Nachlassen (Tieren)

von Tauen usw. muß von jedem Schiffe, bei dem jenes vorbeigeht, sofort entsprochen werden.

Der Hafenmeister ist befugt, Tauen oder Trossen, welche auf sein Verlangen nicht gleich losgeworfen oder nachgelassen werden, kappen zu lassen. Jeder dadurch veranlaßte Schaden fällt dem Schiffe zur Last.

§ 35.

Beim Durchholen der Schiffe durch die Schleuse des Hafens oder die Drehbrücke, sowie beim Anlegen an den Pier und beim Ablegen von ihm darf nicht mit Haken in die Mauern, die Schleusentüren oder in das Holz- und Eisenwerk der Brücke und des Piers gestochen werden.

§ 36.

Bei stürmischem Wetter müssen von den Schiffen, welche am Pier befestigt sind, wenn es nötig befunden wird, auch Anker ausgebracht sowie auf Anordnung des Hafenmeisters zur Sicherheit des Piers die Landungsbrücken abgelegt und sonstige Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 37.

Die Anker müssen vor der Klüse hängen oder binnenbords gesetzt sein; auf besondere Anordnung müssen der Stampfstock, der Klüver- und Außenklüverbaum sowie der Befahnbaum eingezogen und die Raaen aufgetoppt oder scharf angebraßt, Leinen, Trossen, Teile des Takelwerks usw. müssen sofort beseitigt oder geändert werden.

Segelschiffe haben auf Anordnung des Hafenmeisters die Bram- und Oberbramraaen an Deck zu nehmen.

§ 38.

Beim Ausströmenlassen von Wasserdampf und heißem Wasser aus den an den Seiten vorhandenen Öffnungen sind geeignete Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche eine Gefährdung der an den Seiten des Schiffes sich aufhaltenden oder dort gehenden Menschen ausschließen.

§ 39.

Soll die Schleuse gespült werden, so wird 10 Minuten vorher ein Zeichen mit der Hafenglocke gegeben. Jeder Schiffer hat dann für die gehörige Befestigung seines Schiffes oder für das rechtzeitige Fieren der Ketten und Taue zu sorgen.

§ 40.

Die Führer der am Pier liegenden Fahrzeuge und, soweit nach der Beschaffenheit der Ragen angängig, auch die Führer der im Hafen liegenden Schiffe haben für eine sichere und bequeme Verbindung ihrer Schiffe mit dem Pier oder dem Lande Sorge zu tragen.

Bei Eintritt der Dunkelheit sind die Zuwegungen zu den Schiffen zu beleuchten.

§ 41.

Ohne Erlaubnis des Hafenmeisters dürfen auf den Ragen und auf dem Pier keinerlei Schiffsz- oder Löschgeräte gelagert, desgleichen keine Zimmer-, Tischler- oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden. Ist die Erlaubnis erteilt, so muß der benutzte Platz sofort nach Aufhören der Lagerung, bei Gestattung von Arbeiten täglich vor Sonnenuntergang von Spähnen oder sonstigem Abfall gereinigt werden.

§ 42.

Es ist Unbefugten verboten, Abfälle irgend welcher Art oder sonstige Gegenstände aufzusammeln und fortzuschaffen.

Auch diejenigen, die ihre Kinder oder andere unter ihrer Gewalt stehende, ihrer Aufsicht untergebene und zu ihrer Hausgenossenschaft gehörende Personen von der Übertretung dieses Verbots abzuhalten unterlassen, sind strafbar.

Schadensersatz.

§ 43.

Wenn durch ein Schiff an den Hafenwerken oder an sonstigem öffentlichen Eigentume ein Schaden verursacht ist,

so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet, sofern er nicht nachweisen kann oder aus den Umständen nicht wenigstens die Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Schaden ohne Verschulden der Schiffsbefahrung und der im Dienste des Schiffes beschäftigten Hülfsarbeiter entstanden, auch nicht durch einen schadhaften Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes veranlaßt ist.

§ 44.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen und Laden beschäftigten Personen oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenerwerke und Hafeneinrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der oldenburgische Staat nicht.

III. Löschen und Laden, Lagerung von Gütern.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 45.

Das Laden oder Löschen von Gütern am Pier und an den Rajen ist nur nach zuvoriger Erlaubnis des Hafenmeisters und nur an der von ihm dazu angewiesenen Stelle gestattet.

Lagerung von Gütern auf den Rajen und Piers.

§ 46.

Die beim Laden oder Löschen auf den Pier und die Rajen gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger liegen, als es die Umstände durchaus erfordern. Sie sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters sofort wegzuschaffen oder seiner Anweisung gemäß so zurück-

zubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Rajen und der Pier nicht gefährdet werden.

Das Lagern von Gütern auf dem Pier, den Rajen und öffentlichen Lagerplätzen ohne vorherige Erlaubnis des Hafensmeisters ist verboten. Seinen Anordnungen über die Art der Lagerung ist Folge zu leisten.

Heu, Stroh und dergleichen kann dort zum Lagern überhaupt nicht zugelassen werden.

Lagerung auf länger als 3 Monate ist nur mit Genehmigung des Hafensamts zulässig, das dabei in jedem einzelnen Falle die näheren Bestimmungen trifft.

Fortschaffung von Lagergut.

§ 47.

Erscheint eine Lagerung der Güter an der vom Hafensmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind sie sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden nach der vom Hafensmeister geschehenen Aufforderung wegzuschaffen.

Eigenmächtige Lagerung.

§ 48.

Eigenmächtig gelagerte Güter oder Güter, die auf Aufforderung (§ 47) nicht weggeschafft werden, können auf Kosten und Gefahr des Eigentümers weggeschafft werden.

Findet eine Lagerung ohne Erlaubnis statt, so verzichtet damit der Lagernde auf die Gebührenfreiheit nach § 72 Absatz 1 und übernimmt außerdem die Zahlung des zehnfachen Betrages des Lagergeldes nach § 72 Absatz 2.

Ist der Eigentümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

Lagerung von Holz im Wasser.

§ 49.

1. Holz, sowohl in einzelnen Stücken als in Flößen, darf nur nach vorher bei dem Hafensmeister erwirkter Er-

laubnis und nur unter Beobachtung der dabei erhaltenen näheren Anweisung in die zum Hafenbezirk gehörenden Gewässer gebracht und dort gelagert und muß auf Aufforderung des Hafenmeisters sofort entfernt oder umgelagert werden.

2. Die in den Hafen gebrachten Hölzer sind an den dafür angewiesenen Plätzen sicher zu befestigen; der Eigentümer haftet für allen durch ein Losreißen veranlaßten Schaden.

Im Hafen treibende Hölzer kann der Hafenmeister sofort auf Gefahr und Kosten der Beteiligten befestigen lassen.

3. Das im Hafen liegende Holz muß, sobald es vom Hafenmeister mit Rücksicht auf den Verkehr im Hafen für notwendig erachtet wird, innerhalb der bei der Anordnung gesetzten Frist an einen anderen Liegeplatz gebracht werden. Wird die Anordnung nicht befolgt, so hat der Hafenmeister das Holz auf Gefahr und Kosten des Eigentümers an den angewiesenen neuen Liegeplatz bringen zu lassen.

IV. Kräne.

Allgemeines.

§ 50.

Die Benutzung von Kränen im Hafengebiet erfolgt unter der Aufsicht des Hafenmeisters oder der mit der Aufsicht betrauten Hafenbediensteten.

§ 51.

Die Hafenverwaltung stellt für die Benutzung ihrer Kräne, soweit sie nicht vermietet sind, die für die Benutzung unmittelbar erforderlichen Gerätschaften (Haken, Schenkelhaken, Kettenlängen, Teufelsklauen).

Die Bedienungsmannschaft hat der Benutzer zu stellen.

Tragfähigkeit.

§ 52.

Die Tragfähigkeit der Kräne der Hafenverwaltung wird vom Hafenamte festgesetzt und am Kran verzeichnet.

Jeder Kran darf nur bis zu der an ihm verzeichneten Tragfähigkeit belastet werden.

Benutzung der Kräne.

§ 53.

Anträge wegen Benutzung der nicht vermieteten Kräne der Hafenverwaltung sind unter Angabe des zu hebenden Gewichts an den Hafenmeister zu richten.

Kein Kran darf ohne Genehmigung des Hafenmeisters benutzt werden.

Haftbarkeit des Staates.

§ 54.

Der oldenburgische Staat haftet dem Benutzer der Kräne weder für Haltbarkeit der Kräne und ihrer Teile noch für die dabei beschäftigten Personen. Namentlich trägt er keine Verantwortung für Unglücksfälle oder Beschädigungen, welche bei der Hebearbeit beschäftigten Personen oder den zu hebenden Gegenständen oder den Fahrzeugen, aus denen oder in die gehoben wird, widerfahren.

V. Gebühren.**A. Hafen-, Pier- und Schleusengeld.****Allgemeines.**

§ 55.

Für die Benutzung der Hafenanstalten (§ 1 Ziffer 1) sind, soweit ihre Benutzung nicht durch Verträge anders geordnet ist, außer der Landungsgebühr (§ 61 folgende) an Gebühren zu entrichten:

- a) für die Benutzung des Piers Piergeld,
- b) für die Benutzung des geschlossenen Hafens Hafens- und Schleusengeld,
- c) für die Benutzung der Weserkajen und die sonstigen Anleagestellen Hafengeld.

Schiffe, welche längsseits eines am Pier liegenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls das Piergeld zu entrichten. Piergeld haben auch solche Schiffe zu zahlen, welche auf die Seite eines am Pier liegenden Fahrzeugs legen, um aus diesem zu laden oder in dasselbe zu löschen. (Zu vergl. auch § 58.)

Haben Schiffe die einzelnen Hafenanstalten nacheinander benutzt, so werden bei der Berechnung des Hafens- und Piergeldes die Liegezeiten in den verschiedenen Bezirken zusammengerechnet.

Das Hafens-, Pier- und Schleusengeld wird nach Nettokubikmeter-Raumgehalt berechnet. Ungefangene Kubikmeter gelten für voll.

Über die Größe des Schiffes entscheiden die Schiffspapiere oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters; jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abgangs zusammen als ein Tag gerechnet.

Tarif für Seeschiffe.

a. Hafens- und Piergeld.

§ 56.

Von Seeschiffen ist für jedes cbm Netto-Raumgehalt an Hafens- oder Piergeld zu entrichten:

1. von Dampfern

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 4 Pf.
 b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 2 Pf.

2. von Segelschiffen

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 3 Pf.
 b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 1 Pf.

Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungsfähigkeit nicht hinausgehenden Löschens oder Ladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 1 Pf. bis zum Höchstbetrage der oben für die ersten 15 Tage festgesetzten Sätze.

Seeschiffe, die nach ihrer Entlöschung in Brake dort in Winterlage gehen, oder aus sonstigen Gründen auflegen, haben während dieser Liegezeit nur die Hälfte der in Absatz 1 bezeichneten Gebühren zu entrichten. Die Ermäßigung fällt mit ihrer Wiederausreise, spätestens aber mit dem 1. Juli des folgenden Jahres weg.

b. Schleusengeld.

§ 57.

Das Schleusengeld beträgt für das Ein- und Ausholen eines Schiffes durch die Schleuse zusammen 1 Pf. für jedes obm Netto-Raumgehalt bis zum Höchstbetrage von 30 *M.*

In besonderen Fällen (Aus Schleusen von in Brake neu gebauten Schiffen, Einschleusen von Schiffen, die zum Abwracken bestimmt sind) wird die Gebühr nur zur Hälfte mit $\frac{1}{2}$ Pf. erhoben.

Wegen des Schleusengeldes für Holzflöße zu vergl. § 74.

Tarif für Flußschiffe.

§ 58.

Flußschiffen ist die Benutzung der Weserkajen unentgeltlich, die Benutzung des Hafens, des Vorhafens und des Piers und der sonstigen Anlegeplätze gegen die Hälfte der in § 56 bestimmten Abgaben gestattet.

Flußschiffe, die die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder ihnen zu bringen, sind frei von Hafens-, Schleusen- und Piergeld. Die gleiche Befreiung tritt ein, wenn Flußschiffe aus Seeschiffen bereits an Land gebrachte Güter einnehmen, sofern diese dort nicht länger als 7 Tage gelagert haben.

Den Flußschiffen werden diejenigen Seefahrzeuge gleichgestellt, welche zeitweilig Binnenschifffahrt betreiben oder als Binnenleichter Verwendung finden.

Jahresakkord für Flußschiffe.

§ 59.

Flußschiffe können wegen Entrichtung des Hafens-, Pier- und Schleusengeldes einen Jahresakkord eingehen gegen Vorausbezahlung von zusammen 10 Pf. für das cbm Netto-Raumgehalt. Der Jahresakkord gilt für das Kalenderjahr.

Befreiung von Hafengeld usw.

§ 60.

Frei von Pier-, Hafens- und Schleusengeld sind:

1. Schiffe, die im Eigentum des Reichs oder eines anderen Bundesstaates stehen,
2. die Schulschiffe des Deutschen Schulschiffsvereins,
3. Lotsenfahrzeuge, insoweit sie nur den Zwecken des Lotsenwesens dienen,
4. Schleppdampfer, die andere Fahrzeuge an- und abbringen,

5. Lustyachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Ministerium des Innern Befreiung zugestanden ist,
6. Dielenschiffe und kleine Torsschiffe bis zu 25 cbm Nettoraumgehalt.

B. Landungsgebühr.

Allgemeines.

§ 61.

Neben dem Piergeld ist von allen auf den Pier löschen- oder vom Pier ladenden Seeschiffen, welche einen Netto-Raumgehalt von über 2000 cbm besitzen, eine Landungsgebühr zu zahlen. Sie wird auch erhoben, wenn der Lösch- oder Ladebetrieb über ein dazwischen liegendes Schiff geht.

Dem Löschen auf den Pier ist es gleich zu achten, wenn Güter von Seeschiffen zunächst in Leichter- oder Leichterschiffe und von diesen auf den Pier gelöscht werden. Im übrigen unterliegt der Flußschiffsverkehr am Pier der Landungsgebühr nicht.

Tarif.

§ 62.

Die Landungsgebühr beträgt 10 Pf. für je 1000 kg der gelöschten oder geladenen Güter.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die für den Reisebedarf des Schiffes bestimmten Ausrüstungsgegenstände und Bunkerkohlen.

Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch den Vertreter des Schiffes.

§ 63.

Kein Seeschiff darf am Pier mit Löschen oder Laden beginnen, bevor der Vertreter des Schiffes in einer der Form nach vom Hafenamte vorzuschreibenden Erklärung dem Hafensmeister gegenüber die Verpflichtung zur Zahlung der Lan-

dungsgebühr und zur richtigen Anmeldung der in Betracht kommenden Güter übernommen hat.

Diese Erklärung kann für alle Schiffe einer Reederei oder Schiffe, die öfter nach Brake kommen, auch allgemein mit Gültigkeit bis auf weiteres abgegeben werden.

Eine solche allgemeine Verpflichtungserklärung verliert ihre Gültigkeit nur durch förmliche Anzeige des Widerrufs beim Hafenmeister. Für die zur Zeit des Widerrufs bereits beim Löschen oder Laden beschäftigten Schiffe hat der Widerruf keine Wirkung.

Meldepflicht.

§ 64.

Der Vertreter des Schiffes ist verpflichtet, binnen 10 Tagen nach Abgang eines Seeschiffs, für das die Landungsgebühr zu zahlen ist, dem Hafenmeister unter Benutzung eines Vordrucks die auf den Pier gelöschten oder vom Pier geladenen Güter nach Gewicht anzumelden.

Geht die Anmeldung nicht binnen 10 Tagen ein, so wird die Landungsgebühr nach dem Ermessen des Hafenamts festgesetzt.

Im Falle unrichtiger Anmeldung kann — ohne Rücksicht auf eine Bestrafung des Anmeldepflichtigen — die Landungsgebühr vom Hafenamte auf den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag festgesetzt werden.

C. Lots- und Bootgeld.

Lotsgeld.

§ 65.

Das Lotsgeld beträgt für das Einholen der Schiffe in den Hafen, für das Anlegen an den Pier und die sonstigen Anlegestellen, für das Ausholen oder für das Ablegen,

bei einem Schiffe von wenigstens	200 cbm	1,50 <i>M</i>
	201— 500 "	3,— "
	501—2000 "	8,— "
	2001—4000 "	10,— "
	4001—6000 "	13,— "
	über 6000 "	15,— "

Schiffe, welche die Hafenanstalten höchstens bis zur Dauer von 48 Stunden benutzen und ihre Ladung höchstens bis zu einem Drittel ihrer Ladungsfähigkeit ergänzen oder löschen, zahlen die Gebühr nur einmal.

Schiffe, welche von einem Braker Hafenslotzen von Brake fortgebracht werden, zahlen für das Aussholen oder das Ablegen keine besondere Lotsgebühr.

Erhöhung des Lotsgeldes.

§ 66.

Ist ein Schiff wegen seiner Größe und Bauart oder bei Nacht, Sturm, Eisgang usw. mit zwei Lotsen zu besetzen, so erhöht sich das Lotsgeld um die Hälfte.

Bootgeld.

§ 67.

Wird Boothülfe beim Ein- oder Aussholen oder beim An- oder Ablegen in Anspruch genommen, so ist ein Bootgeld zu bezahlen.

Dieses beträgt:

bei Schiffen von wenigstens	200 cbm	1,50 <i>M</i>
	201— 500 "	2,— "
	501—2000 "	4,— "
	2001—4000 "	6,— "
	4001—6000 "	8,— "
	über 6000 "	10,— "

Lots- und Bootgeld beim Verholen.

§ 68.

Für Lots- und Boothülfe beim Verholen ist das Lotsgeld und Bootgeld zu $\frac{2}{3}$ zu zahlen. Wenn jedoch ein Schiff während seines Aufenthaltes in Brake bereits einmal auf Anordnung des Hafenmeisters verholt hat, werden für jede fernere allein auf Anordnung des Hafenmeisters (ohne Antrag des Schiffers oder seines Beauftragten) erfolgende Verholung keine Gebühren erhoben.

D. Unratgebühr.

§ 69.

Von allen im geschlossenen Braker Hafen verkehrenden Schiffen über 2000 cbm Nettoraumgehalt, welche ein- oder ausgehend die Seegrenze passieren, ist eine Unratgebühr zu zahlen und zwar

von Schiffen von 2001—3000 cbm 5 *M*
über 3000 " 8 " .

Die in Absatz 2 des § 65 bezeichneten Schiffe sind von der Unratgebühr frei.

E. Gebühr für Laufftege.

§ 70.

Für die Benutzung der Laufftege ist eine Gebühr von 1 *M* für den Tag und 5 *M* für die Woche zu bezahlen. Bei der Bemessung der Gesamtgebühr wird jeder angefangene Tag für voll gerechnet.

F. Krangebühren.

§ 71.

Für die Benutzung der feststehenden Kräne am Hafen sind an Gebühren zu entrichten:

1. für das Aufsetzen, Absetzen oder Überladen von Gütern:

- a. bei einem Stückgewicht unter 1500 kg für jedes Stück 1 *M*,
- b. bei einem Stückgewicht von 1500 kg und mehr für je 100 kg bis zu 3000 kg 10 *℔*.,
 von 3001— 5000 kg 15 " ,
 von 5001— 7500 kg 20 " ,
 von 7501—10000 kg 25 " ,
 von 10001—15000 kg 40 " ,
 von 15001—20000 kg 45 " ,
2. für das Aus- oder Einsetzen eines Mastes nach dem Bruttoreaumgehalt des Schiffes
 bei einem Raumgehalt unter 1000 cbm 10 *M*
 von 1000—2000 cbm 25 " ,
 über 2000 cbm 35 " ,
3. für das Aus- oder Einsetzen eines Ruders nach dem Bruttoreumgehalt des Schiffes
 bei einem Raumgehalt unter 1000 cbm 5,— *M*
 von 1000—2000 cbm 7,50 " ,
 über 2000 cbm 10,— " .

Bemerkung. Für die Benutzung beweglicher Kräne besteht ein besonderer Tarif der Eisenbahnverwaltung.

G. Lagergeld.

Tarif für Lagerung auf den öffentlichen Lagerflächen.

§ 72.

Ist das Lagern von Gütern auf den an den Weser- kajen, am Hafen oder am Pier belegenen öffentlichen Lager- plätzen gestattet und bleiben die Güter länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafens- kasse zu entrichten.

Das Lagergeld beträgt für jede 10 qm des belegten Raumes:

- a. während der ersten 4 Wochen, wöchentlich 10 *℔*.,
 b. während der folgenden 8 " " 20 " ,



c. während der folgenden 10 Wochen, wöchentlich 30 Pf.,
 d. während der ferneren Zeit, " 50 " .

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Hinsichtlich des Lagergeldes im Fall eigenmächtiger Lagerung vergl. § 48 Absatz 2.

Findet eine teilweise Räumung statt, so scheidet die geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lagergeld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront wenigstens 25 qm beträgt und eine Neuvermessung der belegten Fläche beantragt ist.

Tarif für Holzlagerung im Wasser.

§ 73.

Die Lagerung von Holz im Hafen ist für eine Woche frei, für jede fernere, auch nur angefangene Woche und je 10 qm Flächenraum, die das Holz im Wasser einnimmt, ist ein Lagergeld von 0,10 *M* zu entrichten.

Bei Ermittlung der Fläche wird die Länge wie die Breite nach den am meisten vortretenden Hölzern berechnet. Lücken werden nicht abgezogen. Flächen unter 10 qm werden für 10 qm gerechnet.

Im Falle eigenmächtiger Lagerung wird der doppelte Betrag des Lagergeldes und zwar von Anfang an erhoben.

Wird von den Hölzern ein Teil weggeschafft, so ist das Liegegeld so lange für die zuletzt berechnete Fläche fortzuzahlen, bis eine neue Messung beantragt ist. Diese kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn die Fläche sich um wenigstens 50 qm verringert hat.

Für Hölzer, die mit Genehmigung des Hafenmeisters beim Löschen eines Schiffes in den Hafen geworfen und dort nach Vorschrift des Hafenmeisters behandelt werden, ist ein Liegegeld nicht zu zahlen, solange das Löschen un-

unterbrochen fortgesetzt wird. Wird das Löschen unterbrochen, so treten für die bis dahin gelöschten Hölzer die Bestimmungen unter Absatz 1, 2 und 4 in Geltung.

H. Schleusengeld für Holzflöße.

§ 74.

Für das Einholen eines Floßes Nutzholz in den Hafen ist ein Schleusengeld von 3 *M* zu zahlen. Für solche Flöße, deren Hölzer aus Schiffen stammen, für die Pier- oder Hafengeld bezahlt wird, werden Gebühren nicht berechnet.

I. Lichttarif.

§ 75.

Es sind zu zahlen für jede Brennstunde:

1. für je 2 zusammengehörige auf 10 Ampère regulierte Bogenlampen 0,50 *M*,
2. für je 2 Lampen von 15 Ampère Stärke 0,75 *M*.

K. Erhebung und Beitreibung der Gebühren.

§ 76.

Alle in dieser Hafenordnung vorgeschriebenen Gebühren mit Ausnahme der vom Hafenmeister gehobenen Lotsgebühr werden durch den Rechnungsführer der Hafenkasse erhoben und sind diesem beitreibbar.

Sie sind im Verwaltungswege beitreibbar.

Kein Schiff und kein Gut darf aus dem Hafenbezirk gebracht werden, solange nicht durch Empfangsbescheinigung die Zahlung der geschuldeten Gebühren dem Hafenmeister nachgewiesen oder in einer vom Großherzoglichen Hafenamts Brake zu bestimmenden Art sichergestellt ist.

L. Außerordentlicher Erlass von Gebühren.

§ 77.

Das Ministerium des Innern kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen ausnahmsweise die nach den vorstehen-

den Bestimmungen berechneten Gebühren erlassen, ermäßigen oder ihre Rückzahlung verfügen.

VI. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 78.

Übertretungen dieser Hafensordnung werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Übertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft.

§ 79.

Diese Hafensordnung tritt am 1. Mai 1910 in Kraft. Zugleich werden die bisherigen Vorschriften:

1. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juni 1893, betr. Erlassung einer Hafensordnung für Brake — Ges.-Bl. Bd. 30 S. 33 f. — und die zu ihrer Änderung oder Ergänzung ergangenen Ministerial-Bekanntmachungen vom 25. September 1897 — Ges.-Blatt Bd. 31 S. 695 f. —, vom 31. Mai 1899 — Ges.-Blatt Bd. 32 S. 517 f. —, vom 14. Mai 1902 — Ges.-Blatt Bd. 34 S. 282 —, vom 2. November 1903 — Ges.-Blatt Bd. 34 S. 958 —, vom 2. Dezember 1904 — Ges.-Blatt Bd. 35 S. 263 f. —, vom 11. September 1907 — Ges.-Blatt Bd. 36 S. 652 f. — und vom 17. Februar 1908 — Ges.-Blatt Bd. 36 S. 749 f. —,
2. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Januar 1905 über die Benutzung der festen Kräne der Hafensanstalten zu Brake — Ges.-Blatt Bd. 35 S. 297 f. — aufgehoben.

Oldenburg, den 1. April 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Hafenbezirk	489
II. Allgemeine Bestimmungen	490
Hafenbehörden §§ 2—5	490
Anlegen und Lotenzwang §§ 6 u. 7	491
Liegeplatz, Berholen §§ 8—13	492
Meldepflicht § 14	493
Schiffe ohne Besatzung, Güter ohne Vertreter § 15	493
Gesundheitliche Überwachung § 16	494
Feuerpolizeiliche Vorschriften	494
a. Feuergefährliche Ladung §§ 17—19	494
b. Gebrauch von Feuer und Licht, Rauchen usw. §§ 20—23	495
c. Sicherheitswache § 24	497
d. Führung von Signallichtern § 25	497
e. Ausräuchern usw. §§ 26, 27	497
f. Schießen, Feuerwerk § 28	498
g. Hülfe beim Ausbruch von Feuer § 29	498
Unrat, Ballast § 30	498
Sonstige Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften §§ 31—42	499
Schadensersatz §§ 43 u. 44	501
III. Lössen und Laden, Lagerung von Gütern	502
Allgemeine Bestimmungen § 45	502
Lagerung von Gütern auf den Rajen und Piers § 46	502
Fortschaffung von Lagergut § 47	503
Eigenmächtige Lagerung § 48	503
Lagerung von Holz im Wasser § 49	503
IV. Kräne	504
Allgemeines §§ 50 u. 51	504
Tragfähigkeit § 52	505
Benutzung der Kräne § 53	505
Haftbarkeit des Staates § 54	505

	Seite
V. Gebühren	505
A. Hafenz, Pier- und Schleusengeld	505
Allgemeines § 55	505
Tarif für Seeschiffe	506
a. Hafenz und Piergeld § 56	506
b. Schleusengeld § 57	507
Tarif für Flußschiffe § 58	508
Jahresakkord für Flußschiffe § 59	508
Befreiung von Hafengeld usw. § 60	508
B. Landungsgebühr	509
Allgemeines § 61	509
Tarif § 62	509
Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch den Vertreter des Schiffes § 63	509
Meldepflicht § 64	510
C. Lots- und Bootgeld	510
Lotsgeld §§ 65, 66	510
Bootgeld § 67	511
Lots- und Bootgeld beim Verholen § 68	512
D. Unratgebühr § 69	512
E. Gebühr für Laufstege § 70	512
F. Krangebühren § 71	512
G. Lagergeld	513
Tarif für Lagerung auf den öffentlichen Lagerflächen § 72	513
Tarif für Holzlagerung im Wasser § 73	514
H. Schleusengeld für Holzflöße § 74	515
J. Lichttarif § 75	515
K. Erhebung und Beitreibung der Gebühren § 76	515
L. Außerordentlicher Erlass von Gebühren § 77	515
VI. Schluß- und Strafbestimmungen §§ 78 u. 79	516